



G E M E I N D E R E I D E N

SRR 712

Reglement der Gemeinden Reiden und Wikon

über die

Organisation der Feuerwehr Wiggertal

(Feuerwehrreglement der Feuerwehr Wiggertal)

vom 21. Juni 2021 Gemeinde Reiden und 25. Mai 2021 Gemeinde Wikon

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation

- Art. 1 Feuerschutz
- Art. 2 Organisation
- Art. 3 Prävention
- Art. 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft
- Art. 5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission
- Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission
- Art. 7 Aufgaben der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten/ des Feuerwehrkommandanten

II. Löscheinrichtungen

- Art. 8 Hydrantenanlagen
- Art. 9 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen

III. Feuerwehrdienst

- Art. 10 Leistung von Feuerwehrdienst
- Art. 11 Alarmierung und Aufgebot
- Art. 12 Gleichstellung
- Art. 13 Besoldung
- Art. 14 Absenzen
- Art. 15 Dispensation

IV. Finanzierung

- Art. 16 Bemessung der Ersatzabgabe
- Art. 17 Befreiung von der Ersatzabgabe
- Art. 18 Feuerwehrkosten
- Art. 19 Verrechnung von Einsätzen

V. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 20 Disziplinarmaßnahmen
- Art. 21 Gemeindevertrag
- Art. 22 Inkrafttreten

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Reiden und Wikon erlassen, gestützt auf § 3 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 und Art. 13 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung Reiden vom 12. Dezember 2017 sowie § 13 lit. b der Gemeindeordnung Wikon vom 29. November 2020, folgendes Reglement:

I. Organisation

Art. 1 Feuerschutz

¹ Die Einwohnergemeinden Reiden und Wikon besorgen den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.

² Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Reiden und Wikon fest.

³ Die Einwohnergemeinde Reiden als Trägergemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des Gemeindevertrages.

Art. 2 Organisation

¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht und Führung des Gemeinderates der Trägergemeinde. Dieser bestimmt das zuständige Ressort.

² Der Gemeinderat der Trägergemeinde ernennt:

- a) die Mitglieder der Feuerwehrkommission, welche in der Gemeinde Reiden wohnhaft sind und nicht gemäss Art. 5 Abs. 1 von Amtes wegen Mitglieder der Feuerwehrkommission sind;
- b) auf Vorschlag der Feuerwehrkommission:
 - die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten;
 - deren / dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
 - die Feuerwehroffiziere.

³ Der Gemeinderat der Vertragsgemeinde Wikon ernennt:

- a) die Mitglieder der Feuerwehrkommission, welche in der Gemeinde Wikon wohnhaft sind und nicht gemäss Art. 5 Abs. 1 von Amtes wegen Mitglieder der Feuerwehrkommission sind.

⁴ Der Gemeinderat der Trägergemeinde koordiniert die Wahlen und die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission. Insbesondere legt er die Quoten der Mitglieder der Feuerwehrkommission aus den Vertragsgemeinden fest und orientiert sich dabei am Kostenteiler im Gemeindevertrag.

Art. 3 Prävention

¹ Die Feuerwehr Wiggertal sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.

² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.

³ Sie erfüllt die den Gemeinden Reiden und Wikon gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

Art. 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

¹ Die Feuerwehr Wiggertal legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.

² Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Gemeinderates Reiden (von Amtes wegen);
- b) für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Gemeinderates Wikon (von Amtes wegen);
- c) Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant (Vorsitz);
- d) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten;
- e) weitere Feuerwehroffiziere (3 bis 5 aus den beiden Vertragsgemeinden);
- f) die Fourierin oder der Fourier für die Protokollführung, ohne Stimmrecht.

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selber, mit Ausnahme des gesetzlich vorgeschriebenen Vorsitzes.

Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats;
- b) Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind;
- c) Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr, der Rekrutierung und der Zuteilungen;
- d) Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstalters-Auszeichnungen;
- e) Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr zu Unteroffizieren und höheren Unteroffizieren auf Vorschlag der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten;
- f) Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben;
- g) Genehmigung des Pflichtenheftes für das Kader und spezielle Funktionen;
- h) Erteilung befristeter Dispensationen;
- i) Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse;
- j) Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
- k) Antrag an den Gemeinderat der Trägergemeinde betreffend die Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen sowie betreffend die Höhe der Kosten für verrechenbare Dienstleistungen der Feuerwehr;
- l) Antrag zuhanden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffung sowie betreffend Gebäudeinfrastruktur;
- m) Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung;
- n) Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Übungsprogramms;
- o) Verabschiedung des alljährlichen Tätigkeitsberichts der Kommandantin oder des Kommandanten zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

² Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben dem Führungsstab der Feuerwehr übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeordneten Aufgaben.

Art. 7 Aufgaben der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten

¹ Die Feuerwehrkommandantin / der Feuerwehrkommandant hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Führung der gesamten Feuerwehr;
- b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation und Pikettdienste;
- c) Rekrutierung und Personalplanung;
- d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;

- e) Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsrapporte;
- f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats;
- g) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation;
- h) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel;
- i) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen;
- j) Budgeterstellung und -kontrolle;
- k) Kontinuierliches Qualitätsmanagement zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards;
- l) Ständige Weiterentwicklung und Optimierung der Feuerwehr.

² Die Kommandantin / der Kommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und kann bei Bedarf in den kommunalen Krisenstäben der Gemeinde Reiden und Wikon mitwirken.

II. Löscheinrichtungen

Art. 8 Hydrantenanlagen

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln auf ihrem Gemeindegebiet die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten.

² Die Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren.

Art. 9 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen

¹ Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.

² Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.

³ Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den Gemeinderat der zuständigen Vertragsgemeinde mit dem Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

III. Feuerwehrdienst

Art. 10 Leistung von Feuerwehrdienst

¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.

³ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr, ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

Art. 11 Alarmierung und Aufgebot

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (Mobiltelefon, Pager u.ä.) stets auf sich zu tragen.

² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.

³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 12 Gleichstellung

¹ Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

² In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Art. 13 Besoldung

Der Gemeinderat der Trägergemeinde legt in einer Verordnung die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

Art. 14 Absenzen

¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig, nach Möglichkeit schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.

² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Erstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

³ Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Zivildienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 15 Dispensation

¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate vor der aktiven Dienstpflicht dispensiert.

² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

IV. Finanzierung

Art. 16 Bemessung der Ersatzabgabe

Der Ansatz der Ersatzabgabe in Promille, gemäss § 105 Abs. 1 und 3 FSG, des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens wird von den Einwohnergemeinden separat für ihre Vertragsgemeinde festgesetzt.

Art. 17 Befreiung von der Ersatzabgabe

Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 25 Dienstjahren auf eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

Art. 18 Feuerwehrkosten

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern, Beiträge von Bund und Kanton, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung der Vertragsgemeinden.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 19 Verrechnung von Einsätzen

¹ Die Trärgemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.

² Der Gemeinderat der Trärgemeinde legt die Höhe der Tarife und Gebühren für verrechenbare Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr in einer Verordnung fest. Dabei beachtet er die geltenden gesetzlichen Vorgaben und die Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Disziplinar massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einer Ordnungsbusse von CHF 50.00 bestrafen.

Art. 21 Gemeindevertrag

Die Gemeinderäte Reiden und Wikon sind berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements, einen Gemeindevertrag abzuschliessen.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Luzern am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement der Feuerwehr Wiggertal vom 21. Mai 2014 (Wikon) resp. 17. Juni 2014 (Reiden) aufgehoben.

³ Das Reglement ist zu veröffentlichen und jedem Feuerwehr eingeteilten zuzustellen.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Reiden an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 angenommen.

Namens des Gemeindeversammlung Reiden

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber-Stv.

gez. Hans Kunz

gez. Daniel Loosli

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Wikon an der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2021 angenommen.

Namens des Gemeindeversammlung Wikon

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindegeschreiberin:

gez. Dr. iur. Michaela Tschuor

gez. Martina Winiger

Bewilligt gemäss § 100 Abs. 6 FSG durch die Gebäudeversicherung Luzern am 19.11.2021

gez. Vinzenz Graf